We've come a long way (haven't we?)

STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2026/117

Als das Verbraucherschutzrecht vor knapp 50 Jahren mit der Einführung des Konsumentenschutzgesetzes 1979 (endgültig) Einzug hielt, war man sich zwar seiner herannahenden Bedeutung bewusst: Nicht ohne Grund versammelte *Heinz Krejci* in seinem „Handbuch zum Konsumentenschutzgesetz" 1981 (beinahe) alles, was Rang und Namen hatte, um das Gesetzbuch zu analysieren. Was Herausgeber und Autoren zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehen konnten, war die europarechtliche Überformung des Rechtsgebietes, die sich mittlerweile auch äußerlich in der „Ausgliederung" von richtliniendeterminierten Materien in immer mehr Sondergesetze zeigt. Die vorliegende Ausgabe der ÖJZ nimmt die jüngsten unionsrechtlich bedingten Novellen im Verbraucherschutzrecht zum Anlass für ein Sonderheft, in dem nicht nur die gesetzlichen Neuerungen vorgestellt, sondern auch besonders wichtige Entwicklungen von den maßgebenden Akteuren analysiert werden.

Der Einfluss des Europarechts auf das Verbraucherrecht wird heute allerdings als eher negativ wahrgenommen. Das liegt schon schlicht daran, dass die Texte ein Ausmaß erreicht haben, das besorgniserregend wird. Während die gesamte KlauselRL mit schlanken elf Artikeln ihr Auslangen fand, benötigt etwa die WarenreparaturRL (dazu *Kraml* in diesem Heft), die einen sehr kleinen Ausschnitt des Warenkaufs reformiert, 47 Erwägungsgründe und 24 Artikel. Aber auch inhaltlich ist daran zu erinnern, dass das Ziel des informierten Verbrauchers durch die Anzahl der ihm zu erteilenden Informationen schon lange in Frage gestellt wird *(„information overload")*. Ob der etwa im Versicherungsrecht beschrittene Weg, die Aufmerksamkeit des Kunden durch Basisinformationsblätter – also Informationen über die Information – wiederzugewinnen, erreicht wird, ist zweifelhaft.

Zum Teil wird der europarechtliche Einfluss auch wegen der überschießenden Ergebnisse kritisch gesehen, die der EuGH produziert. Das bekannteste Beispiel kommt aus dem AGB-Recht: Der Gerichtshof erlaubt bei rechtswidrigen AGB-Klauseln in Verbraucherverträgen weder eine geltungserhaltende Reduktion noch eine ergänzende Auslegung oder den Rückgriff auf dispositives Recht (eine Analyse der neuesten Entwicklungen findet sich im Beitrag *Walthers*). Wendet man dagegen ein, dass eine solche Sanktionierung überschießend sei, erntet man meist ein mildes Lächeln, verbunden mit dem Hinweis, es würden vom EuGH eben überindividuelle Interessen berücksichtigt. Die Argumentation war freilich auch dem Privatrechtler nie fremd, er hat sie nur zutreffend verworfen, denn *„die Interessen des Unternehmers an einem Schutz vor den Tücken der Grenzziehung [wiegen] schwerer als der Gedanke der ‚Prävention durch Bestrafung'. Seine Ablehnung fällt umso leichter, als die nötige Präventivwirkung durch die ‚Verbandsklage' (§§ 28ff) erzielbar ist"* (*Welser* in HB KSchG 368f). Wie wahr diese Worte immer noch sind, zeigt sich daran, dass die Judikatur in den letzten Jahrzehnten einen viel strengeren Maßstab an die Wirksamkeit von AGB-Klauseln angelegt hat, wodurch die erwähnten Tücken der Grenzziehung nicht weniger ins Gewicht fallen.

Manche Probleme sind hausgemacht: Ob man Klauseln strenger oder zurückhaltender kontrolliert, ist – für beide Seiten – weniger wichtig als die Vorhersehbarkeit. Wenn *Legath* und *Liebel* in ihrem Beitrag zum Transparenzgebot *„ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit"* konstatieren und 30 Jahre nach Inkrafttreten des § 6 Abs 3 KSchG im Anschluss an *Bollenberger* daran erinnern, dass sich *„ein einheitlicher Maßstab der Transparenz noch nicht herausgebildet hat"* (ÖBA 2016, 41), fühlt man sich in die Debatte zur Wertsicherung in Dauerschuldverhältnissen versetzt, wo über Jahre unklar war, ob die Rechtsprechung solche Standardklauseln für zulässig halten würde. Der Gesetzgeber hat wiederum zwar meist kaum Umsetzungsspielraum, weil die Richtlinienvorgaben so detailliert sind, dass eigentlich nichts anderes übrigbleibt, als sie abzuschreiben (vgl zu dieser Technik aber *Kronthaler/Laimer* einleitend in ihrem Beitrag). Dabei könnte er jedoch zumindest versuchen, Systemwidrigkeiten zu vermeiden: Dass es zwei verschiedene Gewährleistungsregime gibt (ABGB – VGG), die zwar weitgehend parallel laufen, sich aber in einigen Punkten dann doch wieder unterscheiden (Vermutungsfristen, Umstieg auf sekundäre Behelfe), lässt sich dem Laien nicht mehr sinnvoll erklären.

Dass es so viel Kritik gibt, ist angesichts der eigentlich günstigen unionsrechtlichen Ausgangsposition besonders schade: Die Europäische Verfassung zwingt den europäischen Gesetzgeber nämlich bereits kompetenzrechtlich zu einer umfassenden Abwägung der Interessen von Unternehmer und Verbraucher. Verbraucherschutz ist nach Art 114 AEUV von vornherein nie Selbstzweck, sondern er wird berücksichtigt, wenn eine Maßnahme dem „Funktionieren des Binnenmarktes" dient. Die EU möchte also beides erreichen: Verbraucherschutz und die Förderung des (grenzüberschreitenden) Handels.

Diese ausgewogene Zielsetzung sollte berücksichtigt werden, wenn das Verbraucherschutzrecht wieder mehr für seine Erfolge in Erinnerung bleiben möchte. Als pars pro toto für die Sonnenseiten des Verbraucherrechts ist das – in seiner novellierten Form von *Mokrejs-Weinhappel/Ringhofer-Gritz* sowie von *Kronthaler/Laimer* vorgestellte – Verbraucherkreditrecht zu nennen, das bei aller Kritik im Detail wichtige Schutzmechanismen für Kreditnehmer bietet. Die Rechtsanwendung könnte sich mehr um die schon 1981 von *Welser* geforderte Berücksichtigung von Maß und Ziel bemühen. Der Gesetzgeber sollte wiederum vor Augen haben, dass das Verbraucherprivatrecht dazu da ist, um das Verhältnis von Unternehmer und schützenswertem Verbraucher ausgewogen zu regeln. Damit ist kein Abschied von überindividuellen Regelungszielen verbunden, sondern bloß ihre Verlagerung in das Wettbewerbs- und (Verwaltungs-)Strafrecht, wo sie besser aufgehoben sind.